

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan für die
Gemeinde Anröchte

Nr. 2

Anröchte, 10. Februar 2014

19. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung	02
2.	1. Nachtrag zur Kleinkläranlagensatzung	06
3.	Wegeeinziehungsverfahren	09
4.	Korruptionsbekämpfungsgesetz	10
5.	Anlage 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz	

1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 06.02.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878); des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154); sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Gräben, wie z.B. Straßen- und Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2 Nr. 7 b) erhält folgende Fassung:

- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte (Kontrollschacht) und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (Pumpenschacht mit Druckpumpe einschließlich Steuerung) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 12

erhält folgende Fassung:

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 17

erhält folgende Fassung:

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem ver-

mischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

**§ 23 Abs. 1 Nr. 14
wird angefügt:**

14. § 17 Abs. 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 06. Februar 2014

gez. H ü l s
Bürgermeister i.V.

**1. Nachtrag
zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Gemeinde Anröchte vom 06.02.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878); des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154); der §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Anröchte der Gemeinde Anröchte vom 21.11.2011 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Aus § 14 wird § 15.

Aus § 13 wird § 14.

Aus § 12 wird § 13.

Aus § 11 wird § 12.

Aus § 10 wird § 11.

Aus § 9 wird § 10.

§ 9 erhält folgende Fassung:

**Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen,
die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Anröchte durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen

In § 11 wird Abs. 6 angefügt:

- (6) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§6 Abs. 5 KAG NRW).

In § 14 Abs. 1 wird angefügt:

- j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 06. Februar 2014

gez. H ü l s
Bürgermeister i.V.

Einziehung der Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 15 Flurstücke 15 und 100 und eines Teilstückes des Grundstückes Gemarkung Anröchte Flur 15 Flurstück 115

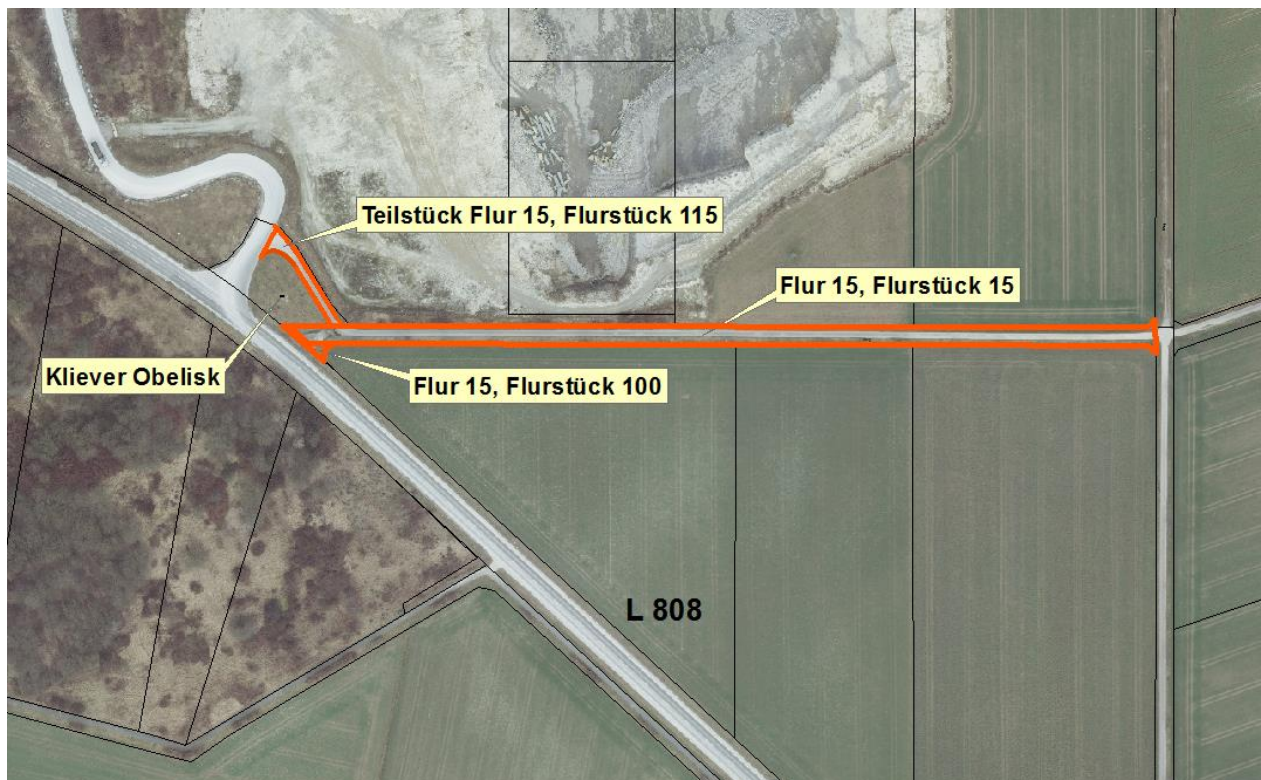
Die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 15 Flurstücke 15, 100 und 115 tlw., ca. 2.850 qm groß (im Lageplan gekennzeichnet), gehören zu einem Wirtschaftsweg, der nordöstlich der L 808 im Abgrabungsgebiet liegt. Der Wirtschaftsweg wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und teilweise veräußert werden.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegenetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) bekannt gegeben. Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Lageplan (ohne Maßstab)



Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 05. Februar 2014

gez. i.V. Hüls
stellv. Bürgermeister

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Veröffentlichungspflicht nach § 17 KorruptionsbG

Gemäß § 17 i. V. m. § 1 KorruptionsbG sind die Mitglieder der Gremien der Gemeinde Anröchte verpflichtet, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat beschlossen, die Daten jährlich im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Gemeinde Anröchte gemachten Angaben sind der **Anlage 1** des Amtsblattes zu entnehmen.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 3. Februar 2014

gez. Holtkötter
Der Bürgermeister

Angaben nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Name, Vorname, Anschrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öff.-rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Berglar, Heinrich Lindenweg 5 59609 Anröchte	OV		x	Biogasanlage Udo Schröder Breite Straße 7 59609 Anröchte Landwirt					
Beyersdorf, Thomas Berhorststraße 10 59609 Anröchte	RM	x		Kaufmann B + R Hallenbau GmbH Handwerkerstraße 31 59609 Anröchte TB Gebäudeservice					
Borgelt, Thomas Frielingerweg 1 59609 Anröchte	RM		x	Kaufmännischer Angestellter BTM (Europe) Blechverbindungstechnik GmbH x Freier Mitarbeiter bei der Lippstädter Zeitung				Thomas Borgelt Photovoltaikanlage: Eigentümer	
Borgschulte, Christian Kapellenweg 5 59609 Anröchte	RM		x	Technischer Revisor Gartenbau- Berufsgenossenschaft Frankfurter Straße 126 34121 Kassel			Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied Zweckverbandsversammlung		
Budde, Paul Antoniusstraße 6 59609 Anröchte	RM	x		Landwirt Betreiber einer WKA			Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied Zweckverbandsversammlung		
Bürger, Mattias An der Schledde 6 59609 Anröchte	RM		x	Polizeibeamter Land Nordrhein-Westfalen				Windenergie Storksfield GmbH & Co. KG Ostheide 4 59609 Anröchte: Kommanditist	CDU-Gemeindeverband Anröchte: 1. Vorsitzender CDU-Ortsunion Altenmellrich: 1. Vorsitzender BWE (Bundesverband Windenergie RV Südwestfalen): Beisitzer Energie : Erneuerbar und Effizient e. V.: 1. Vorsitzender
Dicke, Georg Plattenweg 5 a 59609 Anröchte	OV		x	Dipl.-Ing. Elektrotechnik HITEC Imaging GmbH Max-Planck-Straße 7 59581 Warstein				Nahwärmenetz Altenmellrich GbR: Vorsitzender	

Name, Vorname, Anschrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öff.-rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Düchting, Günter Lohfeldstraße 1 59609 Anröchte	RM			Pensionär Land Nordrhein-Westfalen					FDP-Gemeindeverband: Schatzmeister
Dumke, Ralf Im Korten Kamp 7 59609 Anröchte	SB	x		Kaufmann					
Ferdinand, Herbert Zur Schmiede 4 59609 Anröchte	OV			Pensionär					Kapellenvorstand St. Antonius Uelde
Fischer, Martin Auf dem Moore 16 59609 Anröchte	RM		x	Oberstudienrat LBV-NRW		Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied Verwaltungsrat	Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied im Risikoausschuss		
Fischer, Pia-Marie Auf dem Moore 16 59609 Anröchte	SB		x	Schülerin					
Fromme, Werner Oberer Mühlenweg 39 59609 Anröchte	SB			Pensionär Land Nordrhein-Westfalen					TuS 06 Anröchte: Jugendgeschäftsführer SPD-Ortsverband Anröchte: Schatzmeister
Gerwin, Thomas Steinbreite 63 59609 Anröchte	RM		x	Beamter Stadt Soest Am Vreithof 8 59494 Soest					CDU-Gemeindeverband Anröchte: Pressesprecher
Goldammer, Lars Albert-Schweitzer-Str. 13 59609 Anröchte	RM		x	Krankenpfleger LWL-Münster					
Grae, Franz Mittelstraße 12 59609 Anröchte	RM OV		x	Landwirt			Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied Zweckverbandsversammlung		
Grafe, Heiko Ulmenweg 23 59609 Anröchte	SB		x	Vermessungstechniker ÖBVI Dieter Grafe Friedlandstraße 1 59557 Lippstadt					JZI Anröchte e. V.
Heinrich, Stephanie Im Korten Kamp 26 a 59609 Anröchte	RM		x	Präsenzkraft in der Dementbetreuung Seniorenheim Haus Elisabeth Anröchte					

Name, Vorname, Anschrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öff.-rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Heither, Elmar Berger Straße 2 59609 Anröchte	SB	x		Geschäftsführer Fa. Uberto GmbH Berger Straße 2 59609 Anröchte Fa. Heither Photovoltaikanlage (Nutzung von Dachflächen)					
Heither, Werner Kliever Straße 19 59609 Anröchte	RM	x		Geschäftsführer Werner Heither Bedachungs GmbH Kliever Straße 19 59609 Anröchte					
Heße, Franz Hessenstraße 4 59609 Anröchte	RM		x	Sachbearbeiter QM Köhler Automobiltechnik GmbH Lindenweg 2 59558 Lippstadt					
Hess, Carsten Beskidenweg 4 59609 Anröchte	RM								Heimatverein Anröchte: Schriftführer
Holtkötter, Heinrich Kämpenweg 9 59556 Lippstadt-Bad Waldliesborn	Bürgermeister		x	Bürgermeister Gemeinde Anröchte Hauptstraße 74 59609 Anröchte		KDVZ Citkomm: Mitglied Verwaltungsrat	Sparkasse Erwitte-Anröchte: Vorsitzender Zweckverbandsversammlung Zweckverbandsvorsteher Mitglied Verwaltungsrat Vorsitzender Risikoausschuss Beratendes Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband: Mitglied KDVZ Citkomm: Vorsitzender Verbandsversammlung Mitglied Gesellschafterversammlung Citkomm services GmbH Mitglied Gesellschafterversammlung Citkomm assets GmbH Mitglied Arbeitskreis IT-Strategie RLG: Mitglied Gesellschafterversammlung Mitglied Beirat/Aufsichtsrat Beirat für den öffentlichen Personennahverkehr: Mitglied	Städte- u. Gemeindebund Nordrhein-Westfalen: Mitglied Mitgliedervers. Mitglied Ausschuss „Umwelt“ Stellv. Mitglied in weiteren Ausschüssen Mitglied Arbeitsgemeinschaft des Regierungsbezirks Arnsberg Kommunaler Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV): Mitglied i. d. Gruppenversammlung der Verbandsgruppe „Verwaltung“ Mitglied im Hauptausschuss Regionalagentur Hellweg-Hochsauerland: Stellv. Mitglied GVV-Kommunalversicherung VVaG: Mitglied Mitgliederversammlung und Regionalbeirat Kommunale Gemeinschaftsstelle Köln: Mitglied	Musik- und Kunstschule Lippetal, Bad Sassendorf, Anröchte e. V.: Vorstandsmitglied KPV Soest: 2. Vorsitzender

Name, Vorname, Anschrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öff.-rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Holtkötter, Heinrich Kämpenweg 9 59556 Lippstadt-Bad Waldliesborn								Kommunaler Beirat der Westfälischen Provinzial Versicherung AG: Mitglied Gewerbe- und Förderverein W.I.R. e. V.: Mitglied Forstbetriebsgemeinschaft Anröchte-Rüthen: Geschäftsführer	
Holzdeppe, Guido Küsterbusch 4 59609 Anröchte	SB		x	Angestellter Sparkasse Erwitte-Anröchte Lippstädter Straße 5 – 7 59597 Erwitte					
Kleere, Thorsten Oberer Mühlenweg 61 59609 Anröchte	RM	x		Dipl.-Ing. Elektrotechnik Geschäftsführer Ingenierbüro für Energiewirtschaft u. Energietechnik EnTeWe GmbH Energie- und Technologiebüro Westfalen Oberer Mühlenweg 61 59609 Anröchte				EnTeWe GmbH: Gesellschafter	CDU-Gemeindeverband: Stellv. Vorsitzender
Köster, Manfred Hospitalstraße 6 59609 Anröchte	RM		x	Beamter Leitung Deutsche Post AG stellv. ZSPL-Leiter Lippstadt Deutsche Post AG Lippertor 6 59555 Lippstadt					
Limbach, Antje Dolomitstraße 15 59609 Anröchte	RM		x	Lehrerin Bezirksregierung Arnsberg Hauptschule Möhnetal Poststraße 9 59581 Warstein-Belecke					
Löblein-Kleine, Michaela Uhlandstraße 6 59609 Anröchte	RM		x	Leiterin Geschäftsstelle Sparkasse Erwitte-Anröchte					
Ludwig, Reinhold Auf dem Knapp 15 59609 Anröchte	SB		x	Biologisch technischer Assistent StUA Lippstadt Lipperoder Straße 8					
Meinberg, Hans-Alfred Wachtstraße 14 59609 Anröchte	RM OV			Pensionär Land NRW		Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied und 1. Stellv. Vorsitzender Verwaltungsrat	Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied Risikoausschuss Mitglied und 1. Stellv. Vorsitzender Bilanzprüfungsausschuss		Förderverein Alte Schule: Vorsitzender CDU-Ortsunion: Vorsitzender

Name, Vorname, Anschrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öff.-rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Mendelin, Heinrich Beckergasse 4 59609 Anröchte	RM			nicht berufstätig Vorruhestand RWE					Heimatverein Anröchte: Vorsitzender
Mendelin, Josef Brückenstraße 33 59609 Anröchte	SB			nicht berufstätig					
Ramm, Günter Hedwigstraße 38 59609 Anröchte	RM	x		Steuerbevollmächtigter Marienweg 17 59609 Anröchte					
Rinsche, Wilhelm Mellricher Straße 31 59609 Anröchte	RM	x		Geschäftsführer Naturstein Rinsche GmbH Grabbenweg 1 59609 Anröchte Schotterwerk Rinsche GmbH Grabbenweg 1 59609 Anröchte					
Rohde, Ferdinand Richard-Wagner-Str. 4 59609 Anröchte	SB			nicht berufstätig Rentner					DGB-Regionalverband: Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein: Vorstandsmitglied
Rüther, Michael Ophöverweg 22 59609 Anröchte	RM	x		German-Carparts, Michael Rüther		Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellvertretendes Mitglied Verwaltungsrat	Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied Zweckverbandsversammlung	Volksbank Anröchte eG Pranatec UG, Münster: Gesellschafter	
Schmidt, Karl Kathagen 15 59609 Anröchte	RM stv. ehr. BM	x		Schmidt-Mineralöle Tankstellenbetriebe Völlinghauser Straße 13 59609 Anröchte			Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied Zweckverbandsversammlung	HMT Handelsgesellschaft Mineralöl + Transport Schmidt KG Völlinghauser Straße 13 59609 Anröchte	CDU-Gemeindeverband Anröchte: Geschäftsf. Vorstand CDU-Ortsunion Anröchte: Beisitzer
Schniedertöns, Udo Auf dem Knapp 7 59609 Anröchte	RM		x	Pensionär Land NRW					FDP-Gemeindeverband: Vorsitzender
Schulte, Norbert Bergstraße 6 59609 Anröchte	OV		x	Beamter Land Nordrhein-Westfalen Waisenhausstraße 11 59494 Soest					
Schütte, Hans-Dieter Steinmetzstraße 1 59609 Anröchte	OV	x		Steinmetzmeister Steinmetzgeschäft Hans-Dieter Schütte Soester Straße 38 59457 Werl					Bildhauer- und Steinmetz- zinnung Hellweg: Lehrlingswart

Name, Vorname, Anschrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öff.-rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Sommer, Rudolf Zum Brink 2 59609 Anröchte	OV		x	Rentner					Förderverein „Dorf-Aktiv“ Robringhausen
Teutenberg, Patrick Sietzstraße 3 59609 Anröchte	RM		x	Qualitätsmanager Brand KG Federwerk Völlinghauser Straße 44 59609 Anröchte					CDU-Ortsunion Klieve- Robringhausen- Waltringhausen: 1. Vorsitzender
Thörmer, Werner Mittelstraße 59 59609 Anröchte	RM	x		Kfz-Sachverständiger Mittelstraße 59 59609 Anröchte-Mellrich					
Tillmann, Hans Am Brink 10 59609 Anröchte	OV		x	Verwaltungsangestellter Stadt Geseke An der Abtei 1 59590 Geseke					Kirchengemeinde St. Michael Berge: Stellv. Vorsitzender Gemeinde Anröchte: Schiedsmann
von der Beeck, Albert Buchenallee 9 59609 Anröchte	RM	x	x	Oberstudienrat Land Nordrhein-Westfalen Vermietung von Ferienwoh- nungen auf Rügen A. u. T. von der Beeck Buchenallee 9 59609 Anröchte					Beirat Wohnpark Jasmund GmbH 18551 Sagard/Rügen
von Garrel, Marita Hedwigstraße 7 59609 Anröchte	RM	x		Steuerberater Hedwigstraße 7 59609 Anröchte					CDU-Bezirksvorstand: Beisitzer CDU-KreisFrauen-Union: Ehrenvorsitzende CDU-BezirksFrauen-Union: Stellv. Vorsitzende MIT-MittelstandsVereinigung- Kreis: Beisitzer
von Garrel, Wilhelm Hedwigstraße 7 59609 Anröchte	RM		x	Geschäftsführer FEO Corp. GmbH				FEO Corp. GmbH: Geschäftsführender Gesellschafter	Gemeindesportverband Anröchte: 1. Vorsitzender Verein Fahrsporfrende Anröchte e. V.: 1. Vorsitzender Deutsche Richtervereinigung f. Pferdeleistungsprüfungen: Sachverständiger
Wulf, Hermann Zur Haar 3 59609 Anröchte	RM		x	Landmaschinenmechaniker- meister Menke Agrar GmbH Overweg 22 59494 Soest					